Da bishero bey den meiſten Beamten und Magiſträten zum höchſten Nachtheil Sr. Königl. Majeſtät Dienſtes, und mit Hinanſetzung der nöthigen prompten Betreibung der öffentlichen Geſchäfte, manche Sachen auſſerordentlich langſam beſorget und abgemachet ſind, daſz ſich verſchiedene nicht irgend 1 oder 2 ſondern wohl gar 6 a 8 bis 10 mahl, an die Erſtattung eines Berichts unverantwortlicher Weiſe erinnern laſſen, die Regiſtratur aber nöthiger zu thun hat, als beſtändig Excitatoria aufzuſetzen und an ſolche rückſtändige Sachen zu erinnern, ſolche Miſsbräuche und ſolche Vernachläſſigung des Königlichen Dienſtes auch unmöglich länger zugeſehen werden kan.

So iſt zu künftiger Vermeidung vieler unnöthiger Schreibereyen, und zu Abſtellung der ſonſten faſt unzahlig ergangenen Excitatorien dato feſtgeſetzet worden, daſz,

1.) Bey der Regiſtratur von allen Sachen weshalb ein Bericht gefordert wird, von nun an, eine pertinente und accurate Annotation gehalten werden ſoll.

Sollte aber

2.) Vier Wochen nach Abgang der Reſcripti oder Verordnung der Beamte oder Magiſtrat mit dem Berichte noch nicht eingekommen ſeyn;

So ſoll alsdann ein Excitatorium des Inhalts aufgeſetzet und abgeſendet werden, daſz wann nunmehro der geforderte Bericht nicht innerhalb 2 Wochen erſtattet würde, die Beamte oder Magiſträte in einen Rthlr. irremiſſibler Strafe fällig erkläret, und ſolche Strafen ſogleich beygetrieben werden ſollen;

Im Fall nun, daſz

3.) Die Beamte oder Magiſträte nach Verflieſſung dieſer Zeit, dennoch den Bericht nicht erſtattet haben mögten; So wird obiges ſofort realiſiret, und deshalb ſogleich die Executions-Ordre erlaſſen, auch denen Saumigen ein anderweiter Termin mit Comminitung der gedoppelten Strafe erlaſſen werden;

Wornach ſich alſo Beamte und Magiſträte aufs genaueſte zu achten, und erſtere die Regierer derer unter ihnen ſtehenden Diſtricten zu inſtruiren haben. Meurs den 11. Novemb. 1768.

Königlich Preuſsiſche Geldern-Meurſiſche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Reinhardt Heuchemus Mllop. Hessel. Sprengell

An den Schultheiſs Coopmans:
zu Bleryck.

Ontfangen den 3 Decemb: 1768